

zollfreie Ein- und Ausfuhr).²⁴ Solche Modalitäten ergeben sich besonders aus den brüderlichen Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten, die ihren Ausdruck in entsprechenden Abkommen gefunden haben.

Unabhängig von bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen werden allen Ausländern als Ausdruck ihrer prinzipiell gleichen Rechtsstellung in der DDR wesentliche demokratische Rechte und Freiheiten gewährt, die *auch verwaltungsrechtlich* gesichert sind.

Erstens: Für Ausländer können sich aus einem Verwaltungsrechtsverhältnis entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - gleiche Rechte und Pflichten ergeben wie für Bürger der DDR, z. B. das Recht der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln. Ihnen ist auch die Möglichkeit gegeben, sich sachkundig beraten zu lassen und die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

Zweitens: Rechte und Pflichten sind von den Ausländern in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der DDR und ihrer humanistischen Zielsetzung wahrzunehmen. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 orientiert in ihrer Präambel darauf, daß die Rechte des Menschen der Freiheit, der Gerechtigkeit, dem Frieden in der Welt und dem sozialen Fortschritt zu dienen haben und daß sie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen fördern sollen.²⁵ Sinngemäß gleiche Feststellungen sind in den Präambeln der Menschenrechtskonventionen der UNO von 1966 enthalten. Diese Orientierungen und Zielsetzungen haben Ausländer zu beachten, wenn sie Rechte, Freiheiten und Errungenschaften in der DDR in Anspruch nehmen.

Drittens: Ausländer können sich des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe der diplomatischen Vertretung ihres Heimatlandes in der DDR bedienen. Die Rechtshilfe kann in zwischenstaatlich vereinbarten Formen wirksam werden, z. B. zur Betreuung von verletzten oder verunglückten Personen. Soweit zwischenstaatliche Abkommen fehlen, ist bei der Gewährung von Ansprüchen oder der Auferlegung bestimmter Pflichten sowohl von humanistischen Erwägungen als auch vom Grundsatz der Äquivalenz (Gegenseitigkeit) auszugehen. Danach werden dem Ausländer nach Art und Umfang solche Ansprüche gewährt

und Pflichten auferlegt, wie sie unter vergleichbaren Umständen im Heimatstaat des Ausländers auch Bürger der DDR haben.

Die gleiche Rechtsstellung wie Ausländer haben Personen, denen die DDR *Asyl* gewährt. Die Gewährung von Asyl bedeutet darüber hinaus, daß solche Personen von den zuständigen Organen des Staatsapparates der DDR weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden.

Für die Stellung von Ausländern, die sich mit diplomatischem Status in der DDR aufhalten, gelten spezielle völkerrechtliche Regelungen.²⁶ Danach haben die diplomatischen Missionen und ihre Mitglieder völkerrechtliche

24 Vgl. z. B. Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 10. 8.1960, GBl. I 1960 Nr. 46 S.453; Gesetz über das Protokoll vom 14.10.1971 zu dem am 13.7.1957 in Warschau Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 20.12.1971, GBl. I 1972 Nr. 1 S. 15; Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs wesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt vom 21.12.1970, GBl. I 1971 Nr. 7 S. 150; Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17.12.1971, GBl. II 1972 Nr. 30 S.349; Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. 12.1971, GBl. II1972 Nr. 31 S. 357.

25 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teill, Berlin 1980, S. 224.

26 Vgl. Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961, GBl. II 1973 Nr. 6 S. 56; Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. 6.1985, GBl. II 1987 Nr. 1 S. 1; Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13.2.1946, GBl. II 1975 Nr. 8 S. 166; Konvention über die Privilegien und Immunitäten von Spezialorganisationen vom 21.11.1947, GBl. II 1975 Nr. 9 S. 182.